

**5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ im vereinfachten Verfahren  
gem. § 13 BauGB  
hier: Bekanntmachung der Offenlage**

---

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 04.02.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ mit der Begründung gebilligt und den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Altenberge, Flur 42, Flurstücke 297, 298, 299, 300, 317, 318 und 319 und ist auf Seite 11 abgedruckt.

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 sind städtebauliche Anpassungserfordernisse, die sich aus dem rechtlichen Erfordernis der kommunalen Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen auf Basis des Kinderförderungsgesetzes ergeben.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **15.02. bis einschließlich 15.03.2013** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

<b>montags bis freitags</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr - 12.30 Uhr</b>
<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr - 17.30 Uhr</b>

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 07.02.2013

Der Bürgermeister

gez. Paus

**Anlage**

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 05 im Amtsblatt Nr. 02/2013 der Gemeinde Altenberge

